

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Flurneuordnungsbehörde - Akazienweg 25
39576 Stendal



Sachsen-Anhalt

Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage
Verf.-Nr. SAW 4.035
Salzwedel, den 12.1.2023

I Änderungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage wird gem. §8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. §63 Abs. 2 LwAnpG die 3. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird durch Zuziehung und Ausschluss von Flurstücken entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert.

Dazu werden die nachfolgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Siedentramm, Flur 2, Flurstücke 18, 19

und die nachfolgenden Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Apenburg, Flur 1, Flurstück 219, 220, 221, 222, 223, 226, 563, 564, 566, 570, 572, 574

Gemarkung Apenburg, Flur 2, Flurstück 190, 660

Gemarkung Apenburg, Flur 5, Flurstück 17/21, 19, 463, 539, 540

Gemarkung Apenburg, Flur 6, Flurstück 55, 65, 106

Gemarkung Apenburg, Flur 7, Flurstück 21/7, 50/2, 64

Gemarkung Apenburg, Flur 11, Flurstück 27

Gemarkung Apenburg, Flur 15, Flurstück 21

Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstück 350

Gemarkung Siedentramm, Flur 2, Flurstücke 333, 335

Das veränderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1660 ha.

Es ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig dargestellt.

Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurden Flurstücke am Verfahrensrand fortgeführt. Die in diesem Zusammenhang für die Neuordnung nicht erforderlich Flurstücke werden ausgeschlossen. Mit der Zuziehung von Flurstücken wird der Verlauf der Gebietsgrenze angepasst. Bei der Gebietsänderung handelt es sich um eine geringfügige Änderung, da sich das Verfahrensgebiet nur um 0,6 % verändert.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (für zugezogene Flurstücke)

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt im Bodenordnungsgebiet eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG).

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des ALFF Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

III

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 3. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Im Auftrag

Rateischak

(Dienstsiegel)

Hinweis

Die Unterlagen zum Änderungsbeschluss werden auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde eingestellt www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark → Flurneuordnung → Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel → Apenburg Feldlage.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.